

Zusätzliche Vertragsbedingungen zum Rahmenvertrag TGM (Technisches Gebäudemanagement)

Präambel

Der AG hat ein Vergabeverfahren zum Rahmenvertrag durchgeführt, in dem der AN den Zuschlag erhält. Grundlage dieses Vertrages sind daher auch die von dem Bieter im Vergabeverfahren übergebenen Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen sowie seine in diesem Vergabeverfahren festgestellte Eignung. Für den AG ist das Fortbestehen dieser Eignung und eine gewissenhafte, zuverlässige und fachgerechte Durchführung der beauftragten Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen und Gegebenheiten des AG als Grundlage seiner eigenen Arbeitsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung.

1. Einzelaufträge

1. In dringenden Fällen verpflichtet sich der AN Aufträge innerhalb einer Woche auszuführen, bei besonders dringenden Fällen innerhalb eines Tages (nach Auftragserteilung). Davon unberührt bleiben eventuell kürzere Reaktionszeiten, falls diese in gesonderten Leistungspositionen gefordert werden oder die objektive Notwendigkeit vorliegt (z.B. Wasserrohrbruch, Einsturzgefahr).
2. Zum Abruf von Einzelaufträgen sind ausschließlich die dem Auftragnehmer benannten Mitarbeiter des AG berechtigt.
3. Ein Anspruch des AN auf Abruf der einzelnen Positionen besteht nicht. Eventuelle Mengen- und Preisangaben im Leistungsverzeichnis stellen unverbindliche Jahreszielwerte dar.

2. Fachpersonal

1. Zur Ausführung der vertraglichen Leistungen stellt der AN nur geeignete fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte. Der AG ist berechtigt, das eingesetzte Personal auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen und bestimmte Personen abzulehnen, wenn diese voraussichtlich oder nachweislich ungeeignet, insbesondere unzuverlässig sind. Der AG hat dem AN die Ablehnungsgründe auf Anforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Um insbesondere in Bereichen mit besonderen sicherheitstechnischen Anforderungen (s. Ziff. 4 Abs.2) einen reibungslosen Ablauf bei der Durchführung der Einzelaufträge sowie die Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten zu gewährleisten, setzt der AN überwiegend Mitarbeiter eines festen Mitarbeiterstammes, die entsprechend eingewiesen wurden, ein.
3. Der AN stellt sicher, dass durch Krankheit, Urlaub und sonstige Gründe verursachte Personalausfälle nicht zur Beeinträchtigung der vereinbarten Reaktionszeiten führen.
4. Der AN hat einen Verantwortlichen zu stellen, der dem AG als dauernder Ansprechpartner dient und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Während der Ausführung der Einzelaufträge hat ein verantwortlicher Arbeiter anwesend zu sein, der ebenfalls der deutschen Sprache mächtig ist.
Der AN benennt dem AG einen ständigen Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist dem AG unverzüglich mitzuteilen.
5. Arbeitserlaubnispflichtige ausländische Arbeitskräfte darf der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn diese im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind. Der AN weist dies auf Verlangen des AG nach.

3. Ausführung der Arbeiten, Pläne

1. Im Regelfall wird der Betrieb in den Gebäuden während der Ausführung der Arbeiten aufrechterhalten. Auf einen möglichst ungestörten Betriebsablauf ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
2. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, mitzuliefern.
3. Alle zur termingemäßen Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baustoffe, Materialien, Maschinen, Werkzeuge etc. hat der AN rechtzeitig frei Verwendungsstelle zu liefern. Unentgeltliche Transport- oder Montagehilfen oder sonstige Arbeitshilfen werden vom AG nicht gestellt. Soweit für die termingerechte Ausführung besondere Genehmigungen oder Abnahmen erforderlich sind, hat der AN den AG darauf hinzuweisen und diese in Absprache mit dem AG gegebenenfalls einzuholen.
4. Der AN hat die Anlieferung von Maschinen, Werkzeugen und insbesondere von Baustoffen so zu steuern, dass diese erst bei Bedarf an der Baustelle angeliefert werden. Der AG oder die Bauleitung nehmen für den AN keinerlei Lieferungen entgegen.
5. Von den zur Verwendung kommenden Materialien sind auf Verlangen der Bauleitung vor Ausführung Proben mit Angaben des Lieferwerkes, den amtlichen Materialprüfzeugnissen und technischen Datenblättern zur Genehmigung vorzulegen. Werden Materialien verwandt, für die Verarbeitungs- und Montagerichtlinien vorliegen, sind diese Bestimmungen im Sinne der VOB / C einzuhalten.
6. Schlüssel, die der AN für den Zutritt zu Räumlichkeiten des AG benötigt, werden unmittelbar vor Arbeitsbeginn ausgehändigt und sind bei jedem Verlassen des Geländes abzugeben.
7. Dem AN werden kostenlos maximal zwei Sätze der notwendigen Bestands- bzw. Ausführungspläne zur Verfügung gestellt. Die darin angegebenen Maße sind vom AN vor Ort eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Weitere Planansätze sind kostenpflichtig. Die erforderlichen Unterlagen sind vom AN zur Wahrung seiner Vorlaufzeiten rechtzeitig anzufordern.

4. Sicherheit

1. Der AN verpflichtet sich, die geltenden Sicherheitsbestimmungen, insbesondere auch die Betriebsicherheitsverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsregelungen sowie die in manchen Teilbereichen (z. B. Laboratorien) geltenden strengen sicherheitstechnischen Auflagen, einzuhalten.
2. Auf die „Sicherheitsbestimmungen für die Ausführung von Arbeiten durch Fremdfirmen“ und die „Sicherheitshinweise für Besucher“ des AG wird hiermit explizit hingewiesen. Arbeiten in Laboren der Sicherheitsstufe 1, 2 oder 3 sowie in Strahlenschutzbereichen dürfen nur von Personal durchgeführt werden, das vom AG in die besonderen Schutzbestimmungen eingewiesen wurde. Das Betreten von Laborräumen ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Laborleiters oder eines Mitarbeiters vor Ort gestattet. Den Anordnungen des Laborleiters/Mitarbeiters vor Ort ist Folge zu leisten.
3. Bei Bedarf wird für die Baustelle ein SiGe-Plan über die zu erwartenden Gefährdungen der einzelnen Gewerke vom SiGe-Koordinator erstellt und auf der Baustelle ausgelegt. In diesem Fall erfolgt vor Baubeginn eine Einweisung durch den SiGe-Koordinator bzw. eine bevollmächtigte Person. Wird dem AN vor Baubeginn eine Baustellenordnung übergeben, ist diese bindend für die gesamte Ausführungszeit.
4. In den jeweiligen Umbaubereichen vorhandene Rauchmelder müssen generell abgeschaltet und vor Verunreinigung geschützt werden. Der AN hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über den zuständigen Mitarbeiter des AG für die Abschaltung zu sorgen. Schutzüberzieher sind beim TGM erhältlich. Fehlalarme und Beschädigungen, die aus Missachtung dieser Vorgaben resultieren, gehen zu Lasten des AN.

5. Die Ausführung von Schweiß-, Brenn-, Schneid-, Anwärm- und sonstigen Feuerarbeiten ist über den jeweils zuständigen Mitarbeiter des TGM, mittels eines Formblattes, beim Werkschutz anzumelden.
6. In allen Gebäuden herrscht Rauchverbot.
7. Der AN stellt den AG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die aus der Nichtbeachtung der Ziffern 1 – 6 resultieren.

5. Arbeitszeiten

Generell sind alle Arbeiten von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 18:00 Uhr (Freitag bis 13:00 Uhr) durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Genehmigung zur Ausweitung der Arbeitszeit erteilt werden.

Aus betrieblichen Gründen kann es erforderlich sein, Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, an Wochenenden und Feiertagen auszuführen. Auch in diesen Fällen ist eine Genehmigung zur Ausweitung der Arbeitszeit erforderlich.

6. Verschwiegenheit

1. Der AN hat alle im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitskräfte schriftlich mit Unterschrift des Mitarbeiters zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten des AG zu verpflichten. Er hat ihnen ferner schriftlich zu untersagen, Einblick in die in den Diensträumen liegenden Schriftstücke, Akten usw. zu nehmen, davon Abschriften, Fotokopien und dgl. zu fertigen oder Telekommunikationsanlagen oder EDV des AG zu benutzen. Der AN weist die Verpflichtungen auf Verlangen des AG nach.
2. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus.
3. Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte von auftragsbezogenen Plänen und sonstigen Unterlagen des AG und des Objekts dürfen nur mit Zustimmung des AG erfolgen.

7. Meldung von Mängeln, Schäden und Unfällen

1. Bei der Ausführung des Auftrags festgestellte Mängel und Schäden sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.
2. Gleiches gilt für Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist.

8. Entsorgung, Nutzung von Einrichtungen

1. Der AN hat unverzüglich die Entsorgung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Verpackungen), die aus seiner Vertragsleistung entstehen, gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen. Die Arbeitsbereiche sind wöchentlich besenrein zu halten und nach Beendigung der Arbeiten dem AG besenrein zu übergeben. Kommt der AN diesen Verpflichtungen auch nach Aufforderung durch den AG oder seines Bevollmächtigten innerhalb der ihm genannten Frist nicht nach, so kann der AG auf Kosten des AN die Entsorgung bzw. Reinigung vornehmen.
2. Sanitäre Einrichtungen, die im Einzelfall vom AG benannt werden, können vom AN kostenlos genutzt werden. Der AN verpflichtet sich, diese Einrichtungen stets in sauberem und hygienisch einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.
3. Die Benutzung der in den Räumen des AG befindlichen Telefonapparate, Telefaxgeräte, Computer und Kopierer ist nicht gestattet.
4. Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen auf dem Betriebsgelände nicht eingerichtet oder unterhalten werden.

9. Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände

Fahrzeuge des AN dürfen nur zur Erledigung der vertraglich geschuldeten Leistungen auf das Betriebsgelände des AG auffahren und dort parken. Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter ihre privaten Pkw nicht innerhalb des umzäunten Betriebsgeländes des AG parken.

10. Rechnungen

1. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abnahme der beauftragten Leistung durch den AG. Rechnungen sind an folgende Adresse zu richten:

**Helmholtz Zentrum München
Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)
Finanzbuchhaltung
Postfach 1129
D-85758 Neuherberg**

Die Rechnungsstellung hat nach den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen insbesondere den Vorschriften der E-Rechnungsverordnung (E-Rech-VO) zu erfolgen. Fragen zur Rechnungsstellung bzw. zum elektronischen Versand der Rechnungen können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

poststelle-fa@helmholtz-munich.de

2. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer. Diese muss zwingend enthalten:

- Bestellnummer
- Einzelauftragsnummer
- eine Aufschlüsselung nach Leistungspositionen
- die ausgeführten Massen
- den Zeitraum der ausgeführten Leistung.

Der Rechnung ist ein Arbeitsbericht beizufügen, der von der Bauleitung des AG unterschrieben sein und zwingend enthalten muss:

- Einzelauftragsnummer
- Datum der Ausführung
- Zuordnung der durchgeführten Arbeiten zu den entsprechenden Leistungspositionen
- die ausgeführten Massen

3. Der AN fertigt einmal jährlich zum Stichtag 31.12. eine Aufstellung über die ausgeführten und abgerechneten Leistungen (aufgeschlüsselt nach den Leistungspositionen des LV).

11. Abnahme

Leistungen eines Einzelauftrags werden nach Fertigstellung grundsätzlich von der Bauleitung des AG förmlich abgenommen.

12. Versicherung

Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Haftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten, die mindestens folgende Deckungssummen aufweist:

Personen- und Sachschäden: 2,5 Mio. €

Der AN hat dem AG auf Verlangen das Bestehen der Versicherung nachzuweisen.

Der Einbezug von Schäden durch Schlüsselverlust in die Versicherung wird empfohlen, da im Fall von Schlüsselverlust gegebenenfalls ein Austausch der Schließanlage des AG erfolgen muss und der AN für Schlüsselverlust voll haftet.

13. Probezeit

Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

14. Außerordentliche Kündigung

Der AG kann, abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, diesen Rahmenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

- a. der AN den Bestimmungen dieses Vertrages nachhaltig zuwiderhandelt und es trotz eines schriftlichen Hinweises unterlässt, die ihm mitgeteilten Verstöße unverzüglich und auf Dauer abzustellen,
- b. über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
- c. der AN Personen, die auf der Seite des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- d. für den AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person des AN liegenden Grundes unzumutbar wird.

Die Kündigung von Einzelaufträgen durch den AG richtet sich nach § 8 VOB/B.

15. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag sowie der hieraus resultierenden Einzelaufträge ist München, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand bestimmt ist.

16. Abtretung

Eine Abtretung von Zahlungs- oder sonstigen Ansprüchen des AN gegenüber dem AG bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Der AG wird die Zustimmung nur aus berechtigtem Grund verweigern.

17. Aufrechnung

Aufrechnungsrechte stehen dem AN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder vom AG anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung des AG stehen.

18. Schriftform

1. Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Die vorliegende Schriftformklausel kann nur durch schriftliche übereinstimmende Erklärung aufgehoben werden.